- 55. Jur Bekanutmachung des Bundesrats über die Geltendmachung von Ausprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsit haben, vom 7. August 1914 (RGBL S. 360). Übergang des Auspruchs während des Rechtsstreits auf einen Auslandwohner.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1917 i. S. G. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 67/17.
  - I. Landgericht Gnefen.
  - II. Oberlandesgericht Bofen.

Der Ansiedler Heinrich H. ist am 19. April 1914 bei bem Betriebe bes Kraftsahrzeugs bes Beklagten körperlich verletzt worden und an den Folgen dieser Berletzung nach einigen Tagen gestorben. Er hat zwölf Kinder hinterlassen; sechs davon haben die gegenwärtige

Alage erhoben und zwar Georg H. auf Erstattung von 426,69 M. Arzt- und Beerdigungskosten usw., die übrigen fünf Kläger auf Schadensersatz wegen des ihnen entzogenen Unterhalts. Georg H. ist im Lanse des Bersahrens erster Instanz gestorben und von seinen elf Geschwistern beerdt worden, diese sind an seine Stelle getreten und sordern zusammen jenen Betrag. Unter den neu hinzutretenden Klägern besinden sich vier, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Die Borinstanzen haben dem Klagantrag entsprochen. Die Revision des Beklagten hatte in einem Punkte Ersolg.

## Ans ben Grunben:

... " Die Revision erhebt ben Ginwand, daß die Borinftanzen bezüglich ber Rläger, die im Ausland ihren Wohnfit haben, Die Bekanntmachung bes Bundesrats über die Geltendmachung von Unfprüchen von Bersonen, die im Ausland ihren Wohnsik haben, vom 7. August 1914 burch Richtanwendung verlett haben. Die Rüge ift bearundet. Rach biefer Befanntmachung konnen folche Berfonen vermögensrechtliche Ansprüche, die vor bem 31. Juli 1914 entftanden find, bis zum 31. Ottober 1914 vor inländischen Berichten nicht geltend machen (§ 1 Abs. 1 Sat 1); biefer Reitpunkt ist wiederholt binausgeschoben worden, zulett durch die Befanntmachung vom 26. Marg 1917 bis 31. Juli 1917. Der pon jenen Rlagern geltend gemachte Anspruch ift bor bem 31. Juli 1914. nämlich am Tage bes Unfalls ober bes Tobes des Heinrich H. (19., 29, April 1914) enistanden. Wenn er nun auch junächft von Georg S. geltend gemacht, die Rlage, soweit fie auf feine Erfüllung geht, von biefem, also von einem Inlandwohner erhoben worden ift, so wird er boch infolge einer im Laufe bes Brozesses eingetretenen Rechtsnachfolge weiter geltend gemacht auch von Auslandwohnern. Dies fann allerdings nicht bazu führen, daß die Klage — wie wohl in dem Ralle, bak fie von einer im Auslande wohnenden Berson erhoben worben, geschehen mußte - insoweit abzuweisen ware, allein bie finngemäße Anwendung von § 1 Abf. 1 Sat 2 und ber gesetgeberische Grund ber Befanntmachung, ein Inlandwohner folle mabrend bes Rrieges gegen Auslandsforberungen geschützt sein, weil bas Ausland bie Geltendmachung von Ansprüchen Deutscher vielfach burch Moratorien verhindert (MGR. Bb. 87 C. 168, 188), ergibt, daß bas Berfahren über einen von einem Inlandwohner anhängig gemachten

permögensrechtlichen Anspruch bis zum 31. Oktober 1914 — und nunmehr bis jum 31. Juli 1917 - unterbrochen wird, wenn ber Anspruch mabrend bes Rechtsftreits auf einen Auslandwohner übergegangen ift. Das Berfahren war baber im Streitverhaltnis zwifchen ben im Auslande wohnenden Rlagern zu dem Beflagten bereits in der erften Inftang unterbrochen worden und ift noch jest unterbrochen. Hieran vermag auch ber von jenen Revisionsbeklagten betonte Umftand nichts zu andern, daß ber Nachlaß ihres Rechtsvorgangers Georg S. noch ungeteilt, ein jeber von ben elf Rlagern baber nach § 2039 BBB. berechtigt sein sollte, Leistung an alle Rlager zu fordern; die gerichtliche Geltendmachung biefes Anspruchs fteht nach ber Befannimachung eben nur ben Inlandwohnern gu. Unerheblich ift es auch, bag ber Beklagte einen auf Die Bekanntmachung geftütten Ginmand in ben Borinftangen nicht erhoben bat: denn die Boridrift enthält zwingendes Recht (Barneper 1915 Nr. 254).

Siernach hatte über ben Anspruch ber Auslandklager ichon pom Landgericht ein Urteil nicht erlaffen werden durfen und ebenfowenig vom Berufungsgerichte. Über die Rulaffigteit ber bagegen eingelegten Rechtsmittel tann tein Aweifel sein (AGR. Bb. 88 G. 206); beide Urteile muffen baber wegen jenes Anfpruchs aufgehoben und bie Sache nach § 539 BBD. insoweit an bas Landgericht jurud. verwiesen werden. Nach Lage ber Sache muß aber auch wegen bes von den Inlandflägern geltend gemachten Anspruchs auf Rahlung der 426,69 M die Aufhebung wenigstens bes Berufungsurteils und die Aurudverweisung an das Berufungsgericht erfolgen, obgleich biefe Mäger burch jene Unterbrechung des Berfahrens an der Fortjetung bes Rechtsftreits nicht gehindert find. Denn ber Sachverhalt, wie er von den Borinftanzen feftgeftellt wurde, lätt Zweifel darüber zu, ob ber Nachlaß bes Georg H. in ber Tat noch ungeteilt ift, wie auch ber Rlagautrag bem Zweifel barüber Raum gibt, ob ein jeber ber elf Rläger Bahlung bes ganzen Betrags von 426,69 M an alle Rläger forbert ober nur ben elften Teil babon für seine Person. Es ift sonach jest nicht möglich, ben — wie die nachfolgenden Ausführungen ergeben, an fich begründeten — Anspruch ober den elften Teil bavon iebem ber Inlandlläger augufprechen. Das Berufungsgericht wird jene Aweifel burch Ausübung bes Fragerechts zu lösen und die Inlandkläger zur Stellung eines klaren Antrags zu veranlassen haben." ...